

Entscheidungen*

Beschluß des Senates der Philipps-Universität Marburg
vom 22. 2. 1969

I. Gegen Herrn stud. jur. Gerhard Nolle wird die Disziplinarstrafe der Entfernung von der Universität ausgesprochen.

II. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

Begründung

Durch Verfügung vom 16. 12. 1968 wurde gegen Herrn Nolle ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das durch Verfügung vom 15. 1. 1969 und durch Verfügung vom 14. 2. 1969 erweitert wurde. Herr Nolle wurde am 21. 1. 1969 durch den Universitätsrat zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gehört. Zwei vorangegangenen Terminen zur Anhörung blieb er ohne Angabe von Gründen fern. Der Rektor hat nach Abschluß der Ermittlungen durch den Universitätsrat die Angelegenheit gemäß §§ 9 und 10 des Preußischen Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten vom 29. Mai 1879 in der Fassung des Hessischen Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. 1962, S. 91) die Disziplinarangelegenheit dem Senat der Philipps-Universität zur Entscheidung vorgelegt....

Der Senat kam in seiner Sitzung am 22. 2. 1969 zum Ergebnis, daß das nachstehend aufgeführte Verhalten Herrn Nolle zum Vorwurf zu machen und disziplinarisch zu ahnden ist: Am 13. 12. 1968 beging Herr Nolle eine vorsätzliche Störung der Vorlesung von Herrn Prof. Dr. Wolf. Herr Nolle hatte im Hörsaal in der ersten Reihe Platz genommen und hielt eine großflächige Zeitung vor sich. Einer Aufforderung von Herrn Prof. Wolf, die Zeitung wegzulegen, folgte er nicht, ebensowenig der daraufhin ergehenden Aufforderung, den Hörsaal zu verlassen. Herr Nolle wandte sich vielmehr an das Auditorium mit dem Ruf: Wir wollen diskutieren. Er weigerte sich, Herrn Prof. Wolf gegenüber, wie auch in der darauffolgenden Vorlesungspause gegenüber der Frau Dekanin Hampe, seinen Namen anzugeben. Der Versuch, seine Identität durch Fotografieren festzustellen, führte zu tumultuarischen Zuständen im Hörsaal, die dann den Abbruch der Vorlesung notwendig machten.

Nachdem auch die Vorlesung von Prof. Wolf am 16. 12. 1968 durch Störungen unmöglich gemacht wurde, ohne daß die Beteiligung von Herrn Nolle daran feststeht, unterbrach Herr Nolle die Vorlesung von Prof. Wolf am 10. 1. 1969 mit dem Verlangen nach Diskussion. Herr Prof. Wolf forderte Herrn Nolle auf, den Hörsaal zu verlassen, erklärte seine Bereitschaft zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu diskutieren und kündigte an, daß er bei einer neuerlichen Störung die Vorlesung abbrechen werde. Wenig später meldete sich Herr Nolle durch

* Die Redaktion bittet um Zusendung (kommentierter) Entscheidungen, insbesondere aus dem Hochschuldisziplinarrecht.

auffälliges Gestikulieren mit dem Finger zu Wort. Herr Prof. Wolf empfand diese Wortmeldung als störend und erklärte dies Herrn Nolle. Dieser widersprach laut. Als nunmehr Unruhe im Hörsaal entstand, brach Herr Prof. Wolf die Vorlesung ab. Durch einen Aushang am Schwarzen Brett des Savignyhauses teilte Herr Prof. Wolf daraufhin mit, daß er bei weiteren Störungen seine Vorlesungen für den Rest des Semesters einstellen werde. Diesen Anschlag versah Herr Nolle handschriftlich mit den Worten »Wolf redet Scheiße«, einen erneuerten Anschlag versah er mit den Worten »Wolf redet und schreibt immer noch Scheiße« gez. Nolle.

Der Rektor ließ Herrn Nolle am 11. 1. 1969 eine für sofort vollziehbar erklärte Verfügung zustellen, in der Herrn Nolle in Anwendung des Hausrechts das Betreten der Räume, in denen Prof. Wolf Vorlesungen hält und das Verweilen in diesen Räumen während der Vorlesungszeit untersagt wurde. Herr Nolle erschien trotzdem in der Vorlesung von Prof. Wolf am 13. 1. 69. Vorher hatte er durch ein öffentlich verteiltes Flugblatt dazu aufgefordert, in dieser Vorlesung »massenhaft« zu erscheinen. In diesem Flugblatt wird das Verlangen nach einer Diskussion in der Vorlesung durch entstellende und ehrverletzende Äußerungen über eine Publikation von Prof. Wolf motiviert. So wird dort wahrheitswidrig behauptet, Prof. Wolf rechtfertige »den Bestand von allen inhumanen Systemen«. Herr Nolle verließ am 13. 1. bald nach Beginn der zweiten Vorlesungsstunde den Hörsaal, kehrte aber wenig später mit einer Anzahl Studenten wieder in den Hörsaal zurück. Etwa gleichzeitig wurde Herr Prof. Wolf durch einen anderen Studenten unterbrochen. Angesichts des daraufhin entstehenden Tumults brach Herr Prof. Wolf die Vorlesungsstunde ab und stellte seiner Ankündigung gemäß die Vorlesungen für den Rest des Semesters ein.

Herr Nolle beteiligte sich am 9. 1. 1969 auch an der Störung einer Lehrveranstaltung von Prof. Merz. Zusammen mit einer größeren Anzahl von Studenten drang er in das Auditorium Maximum, in dem eine Übungsklausur abgehalten werden sollte, ein, nahm auf den Stufen des Podiums Platz und verließ den Hörsaal trotz mehrfacher Aufforderung nicht. Infolge der Störung mußte die Lehrveranstaltung abgebrochen und die vorgesehene Klausur abgesagt werden.

Am 10. 2. 1969 hielt sich Herr Nolle im Kreis von Demonstranten vor dem Savignyhaus auf, das zeitweise geschlossen war, um mögliche Störungen des Studienbetriebs im Haus zu vermeiden. Herr Nolle warf mehrere, nur im Freien verwendbare Knallkörper, von denen jedenfalls einer zündete, und eine sogenannte Stinkbombe ins Innere des Hauses. Er erklärte deutlich vernehmbar: »Heute nacht werden hier die Scheiben eingeschmissen«.

Durch das vorstehend geschilderte Verhalten hat Herr Nolle wiederholt gegen die gemäß § 32 (2) HHG bestehende Pflicht der Studenten zur Wahrung der Ordnung des akademischen Lebens verstoßen. Störungen und Gefährdungen der Ordnung des akademischen Lebens sind gemäß § 2 Ziff. 2 des Preußischen Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden durch Disziplinarstrafen zu ahnden. Für die Wahl unter den zur Verfügung stehenden Disziplinarstrafen waren vornehmlich folgende Überlegungen maßgeblich:

Herr Nolle hat mehrfach und schwerwiegend gegen die akademische Ordnung verstoßen, wobei er nach Auffassung des Senates teilweise bewußt provokatorisch handelte. Die Verstöße erfolgten aus verschiedenartigen Anlässen. Es war für Herrn Nolle erkennbar, daß sein Verhalten, insbesondere sein Verhalten im Zusammenhang mit der Vorlesung am 13. 1. 1969 erheblich nachteilige Auswirkungen für zahlreiche Kommilitonen haben könnte. Herr Nolle hat insbesondere durch die Nichtbeachtung des Vorlesungsverbotes zu erkennen gegeben, daß er

Anordnungen der akademischen Behörden nicht zu befolgen gewillt sei. Herr Nolle hatte Gelegenheit, etwaige kritische Einwände gegen Inhalt und Methode der Vorlesung von Herrn Prof. Wolf in angemessener Weise vorzutragen, da Herr Prof. Wolf Diskussionen mit seinen Zuhörern mehrfach angeboten und tatsächlich durchgeführt hat. Herr Nolle hat nie den Versuch gemacht, Herrn Prof. Wolf außerhalb der Vorlesung anzusprechen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 (2) Ziff. 4 ergibt sich aus folgendem Umstand:

Da ein Rechtsmittel gegen den Beschuß des Senates grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat, würde die Einlegung eines Rechtsmittels dazu führen, daß Herr Nolle durch Rückmeldung während der Frist vom 17. 4. bis 22. 4. 1969 den Status eines immatrikulierten Studenten an der Universität Marburg beibehalten kann; denn bis zum 17. 4. 1969 ist im Fall der verwaltungsgerichtlichen Anfechtung eine rechtskräftige Entscheidung nicht zu erwarten. Das bisherige Verhalten des Herrn Nolle gibt zu der Erwartung Anlaß, daß er ohne Rücksicht auf die bestehende akademische Ordnung auch künftig Lehrveranstaltungen, die er aus irgendeinem Grund für mißliebig hält, stören wird. Infolgedessen ist durch das Verbleiben von Herrn Nolle an der Universität Marburg im kommenden Semester der Lehrbetrieb und damit die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Universität einer akuten Gefährdung ausgesetzt. Die Gefahr weiteren störenden Verhaltens von Herrn Nolle betrifft deshalb die Allgemeinheit, weil dem Leiter einer Lehrveranstaltung keine geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, um den ungehinderten Ablauf einer Lehrveranstaltung gegen entschlossene Störer sicherzustellen. Ein einzelner, beharrlicher Störer kann bewirken, daß eine Lehrveranstaltung nicht mehr durchführbar ist.

Herr Nolle ist durch die Verweisung von der Universität Marburg und die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme in seinen Bildungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt. Seiner Immatrikulation an einer anderen Universität steht grundsätzlich nichts im Wege. Auch durch die sofortige Vollziehung ist er nicht entscheidend behindert, da die Vorlesungszeit des Wintersemesters abgelaufen ist. Sollte er im dringenden Interesse seiner Ausbildung darauf angewiesen sein, bis zur möglichen Immatrikulation an einer anderen Hochschule Einrichtungen der Universität Marburg zu benutzen, so kann ihm durch Einzelgestattung eine Benutzungsmöglichkeit eröffnet werden.

gez.: Prof. Dr. Dr. D. Pirson

Beschluß des OVG Berlin vom 24. 1. 1969 zur Lehr- und Lernfreiheit

Gründe

Der Antragsteller begeht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegner mit dem Antrag,

1. der Antragsgegnerin zu 1) aufzugeben, die Professoren Loos und Baader anzulegen, das von ihnen öffentlich angekündigte und bereits begonnene Hauptseminar »Methodenprobleme der Literaturwissenschaft« in der angekündigten Form als öffentliches Seminar im Wintersemester 1968/69 fortzusetzen, und die